

### **III 3. Zeichensetzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.**

#### **für den Schriftzug Raiffeisen als Verbandszeichen (Warenzeichen und Dienstleistungsmarke)**

##### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) hat seinen Sitz in 10117 Berlin, Pariser Platz 3, und wird vertreten durch die Geschäftsführung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung, Betreuung und Vertretung der fachlichen und der besonderen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder und der diesen angeschlossenen Einrichtungen.

##### **§ 2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können sein:

- (a) regionale Genossenschaftsverbände, Fachprüfungsverbände und andere Verbände, denen ländliche Genossenschaften angehören (Genossenschaftsverbände),
- (b) ländliche Genossenschaften einschließlich der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft,
- (c) Zentralgeschäftsanstalten der ländlichen Genossenschaften, soweit sie einem regionalen Genossenschaftsverband angehören,
- (d) Unternehmen anderer Rechtsformen, soweit sie einem Genossenschaftsverband gemäß Ziff. 1 angehören und im landwirtschaftlichen bzw. ländlichen Bereich tätig sind,
- (e) Bundeszentralen der ländlichen Genossenschaften,
- (f) andere Unternehmen und Organisationen, z. B. Zentralinstitutionen, Vermarktungseinrichtungen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Verbandes liegt.

### **§ 3 Verbandszeichen**

Das Verbandszeichen des DRV ist der Schriftzug "Raiffeisen" in der nachfolgend abgebildeten Form (Anlage).

### **§ 4 Kreis der Benutzungsberechtigten**

- (1) Zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr sind nur der DRV und dessen Mitglieder berechtigt, soweit sie als Unternehmen im genossenschaftlichen ländlichen Waren- und Dienstleistungsbereich geschäftlich tätig sind oder als Verbände den Zweck und die Aufgaben eines genossenschaftlichen Wirtschaftsverbandes (Prüfungsverbandes) erfüllen.
- (2) Wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, ist zur Benutzung des Verbandszeichens im Geschäftsverkehr berechtigt, wenn der DRV vor Benutzung hierzu seine Zustimmung erteilt.

### **§ 5 Benutzungsbedingungen**

- (1) Das Verbandszeichen darf nur benutzt werden für die im Warenverzeichnis aufgeführten Waren und Dienstleistungen (Anlage).  
Es darf als Warenzeichen und als Werbezeichen nur von den Benutzungsberechtigten (§ 3) verwendet werden.
- (2) Der Verband kann über Art, Form oder Umfang der Benutzung des Verbandszeichens jederzeit Auflagen erteilen, Auskünfte einholen oder die Benutzung zeitlich befristen.
- (3) Die Befugnis zum Gebrauch des Verbandszeichens als Warenzeichen oder Werbezeichen erlischt durch jederzeit zulässigen schriftlichen Widerruf des Präsidialausschusses des Verbandes, der ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, sowie durch Ausscheiden des Benutzers aus dem genossenschaftlichen Prüfungsverband, dessen Mitglied der Benutzer bisher war.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Beteiligten**

- (1) Für jede nach den Bestimmungen dieser Zeichensatzung widerrechtliche Benutzung des Verbandszeichens kann der Verband eine Konventionalstrafe bis zum Betrag von 3.000 EUR festsetzen, unbeschadet des Anspruchs auf Unterlassung und auf Ersatz des Schadens, der dem Verband und den durch die widerrechtliche Benutzung betroffenen Unternehmen entstanden ist. Eingezogene Konventionalstrafen sind einer Körperschaft,

Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuführen, die steuerlich als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist.

- (2) Gegen Entscheidungen des Präsidialausschusses auf Grund der Bestimmungen dieser Zeichensatzung können die betroffenen Unternehmen Berufung an das Präsidium des DRV einlegen. Gegen dessen Entscheidung steht ihnen die weitere Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Die Berufung und die weitere Berufung sind nur binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung zulässig. Berufung und weitere Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 7 Gerichtsstandsklausel**

Für alle dem DRV aus den Bestimmungen dieser Zeichensatzung zustehenden Ansprüche gegen Benutzungsberechtigte (§ 3) ist der Gerichtsstand Berlin.

gez. Dr. Rolf Meyer  
DEUTSCHER RAIFFEISENVERBAND E.V.